

# Administrators

Vom Brieffe:

Einen Groschen; Herrn. Di  
entweder Jahr Bedinge /  
Sechs Pfennige.

Zweene Groschen.

Vom Centner Buchs:

Drey bis Vier Groschen.

98 98.

Dafern nun ein oder der an was er zur Ungebühr gefordert und nehmen wird / derselbe soll nicht allein das / fe verfallen. Hergegen wer er zu viel genommen / in ein alt Schock Straf- messen und uf dergleichen Fall / per Grundloser Weg einfällt / die Billigkeit er- geben sich nicht entbrechen. Was mehrers / als in dieser Ordnung gesehet / zu viel das Abfahren und Halten.

Sodacht Se. Hoch-Fürstl. Dunden gehalten werden / so haben vorhochge-

## 1. Die Leipzige

Sollen abfahren

Des Sonntags Vormittags  
Uhr; In der Wochen  
Acht Uhr.

Sollen wiederkommen

Jedes mal des andern Tage  
Sommers umb Sechs  
Winters umb Sieben

Zu Messzeiten aber / da ohnedebends.  
rer Ordinari-Kusscher nach Leip; böse /  
günstiget ist / mögen sie sämptlich /  
rens / als Wiederkommens halber /  
warnehmen.

## 2. Die Braunschweig

Sollen abfahren

Mittwochs Vormittags / p  
ben Uhr.

Sollen wiederkommen

Dienstags /  
Des Sommers umb Se  
Des Winters umb Sieb

## 3. Die Magdeburg

Sollen abfahren

Dienstags / Donnerstage  
abends / böse /

Sonnabends Vormittags / längstens umb  
Acht Uhr.

8.

## Der Zerbster

Soll abfahren

Dienstags /

Des Somers / præcisè umb Zwölff Uhr.  
Des Winters præcisè umb halb Zwölff  
Uhr.

Soll wiederkommen

Frentags /

Des Sommers umb Sechs Uhr } Abends.  
Des Winters umb Sieben Uhr }

9.

## Der Northäuser

Soll abfahren

Montags Vormittags / præcisè umb Sie  
ben Uhr.

Soll wiederkommen

Frentags /

Des Sommers umb Sechs Uhr } Abends.  
Des Winters umb Sieben Uhr }

Und sollen diese Stunden bey nischen Gold-Gulden / unfehlbar iedsmal gehalten werden.

Sod haben auch Se. Hoch- jenige / so ihm anvertrauet wird / und zwar auch seiner Knechte und Gesin- te / oder Gesinde / aus Nachlässigkeit / Betrug / oder andre unverantwortliche Wurchl. Männiglich deßfalls ohne alle Weiterung schleunig Recht wiederfahren und publiciret zu Hall den 9. Februarii Anno 1680.



# Erinnach des Postulierten Herrn Administratoris

des Primat und Erz-Stifts Magdeburg /c. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. eine Nothdurfft zu seyn crachtet / denen sämplichen Ordinari-Rußern eine gewisse Ordnung zu stellen / und solchen zu Männiglichem Nachrich durch den Druck zu publiciren anbefohlen. Und zwar / so viel den Lohn und die Fracht angt / haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst verordnet / daß es in Zukunft / wie nachstehet / damit gehalten und ein mehrers nicht gefordert / noch gegeben werden solle.

**I. Nach und von Leipzig**  
 Von der Person: Acht / Zehen / bis Zwölff Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päcklein: Achtzehen Pfennige / bis Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Wan es leichte und mit der Person gehet / nichts; Dieneil es unter der Person ihr Lohn gerechnet wird; Welches auch bey allen andern Kugsch-Fuhren in acht zu nehmen.  
 Wann es aber allzuschwer / über solch Lohn noch absonderlich Zwen / Drey / bis Vier Groschen. Und so viel auch / wenn es alleine gehet.  
 Vom Centner Guts: Sechs / Sieben / bis Acht Groschen.

**II. Nach und von Braunschweig.**  
 Von der Person: Aunderthalben Thaler / Zweene Gulden / bis Zweene Thaler.  
 Vom Briefe: Ein bis Zweene Groschen nach Gelegenheit.  
 Vom Päckgen: Zweene / Drey / bis Vier Groschen.  
 Vom Fellsyen: Sechs Groschen; Wo sie allzuschwer / nach dem Gewichte.  
 Vom Centner Guts: Sechzehen bis Achtzehen Groschen.

**Nach und von Helmstädt.**  
 Von der Person: Dreyßig Groschen / bis Aunderthalben Thaler.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Vier bis Fünf Groschen; Wo sie allzuschwer / nach dem Gewichte.  
 Vom Centner Guts: Zwölff bis Dierzehen Groschen.

**Nach und von Staßfurt.**  
 Von der Person: Zwölff bis Fünfzehen Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige / bis Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey Groschen; Wo sie allzuschwer / nach dem Gewichte.  
 Vom Centner Guts: Acht bis Zehen Groschen.

**III. Nach und von Jena.**  
 Von der Person: Achtzehen bis Ein und Zwanzig Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Vier / Fünf bis Sechs Groschen.  
 Vom Centner Guts: Studenten-Gut / Acht Groschen. Kaufmanns-Gut / Zehen bis Zwölff Groschen.

**Nach und von Naumburg.**  
 Von der Person: Zehen bis Zwölff Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Acht bis Neun Groschen.

**Nach und von Weissenfels.**  
 Von der Person: Acht Groschen; Herrn-Diener aber geben / wie bisanher eingeführet / nur Sechs Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen; Herrn-Diener aber machen entweder Jahr-Gedinge / oder geben nur Sechs Pfennige.

Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sechs Groschen.  
**Nach und von Merseburg.**  
 Von der Person: Vier Groschen.  
 Vom Briefe: Sechs Pfennige.  
 Vom Päckgen: Fünfzehen bis Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene Groschen.  
 Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

**IV. Nach und von Magdeburg.**  
 Von der Person: Achtzehen Groschen / Einen Gulden / bis Ein und Zwen Thaler.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene / Drey / bis Vier Groschen.  
 Vom Fellsyen: Vier bis Fünf Groschen; Sind sie aber zu schwer / nach dem Gewichte.  
 Vom Centner Guts: Acht bis Zehen Groschen.

**Nach und von Großen Salza.**  
 Von der Person: Fünfzehen / Achtzehen bis Ein und Zwanzig Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sieben bis Acht Groschen.

**Nach und von Salze.**  
 Von der Person: Zwölff / Dierzehen bis Sechzehen Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sieben / Acht / bis Zehen Groschen.

**V. Nach und von Halberstadt.**  
 Von der Person: Fünfzehen / Achtzehen bis Ein und Zwanzig Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sechs bis Sieben Groschen.

**Nach und von Quedlinburg.**  
 Von der Person: Zwölff bis Sechzehen Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Centner Guts: Fünf bis Sechs Groschen.

**Nach und von Gonnern.**  
 Von der Person: Vier bis Fünf Groschen.  
 Vom Briefe: Sechs Pfennige.  
 Vom Päckgen: Fünfzehen bis Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene Groschen.  
 Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

**VI. Nach und von Gotha.**  
 Von der Person: Dreyßig Groschen / Aunderthalben Thaler / bis Zweene Gulden.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Vier / Fünf bis Sechs Groschen.  
 Vom Fellsyen: Acht / Neun bis Zehen Groschen.  
 Vom Centner Guts: Fünfzehen bis Sechzehen Groschen.

**Nach und von Erfurth.**  
 Von der Person: Einen Gulden bis Dreyßig Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Drey / Vier bis Fünf Groschen.  
 Vom Fellsyen: Sieben bis Acht Groschen.  
 Vom Centner Guts: Dreyzehen bis Dierzehen Groschen.

**Nach und von Weymar.**  
 Von der Person: Achtzehen Groschen / bis Einen Gulden.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Fellsyen: Fünf bis Sechs Groschen.  
 Vom Centner Guts: Zehen bis Zwölff Groschen.

**Nach und von Eckartsberga.**  
 In allem eben so viel / wie nach und von Weymar.  
**Nach und von Freyburg.**  
 Von der Person: Sechs / Acht / bis Zehen Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.

Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sechs bis Acht Groschen.

**VII. Nach und von Zerbst.**  
 Von der Person: Achtzehen bis Zwanzig Groschen / auch Ein und Zwen Gulden.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sechs / Sieben bis Acht Groschen.

**Nach und von Aken.**  
 Von der Person: Zwölff bis Fünfzehen Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Dierthalben bis Drey Groschen.  
 Vom Centner Guts: Vier bis Fünf Groschen.

**Nach und von Götzen.**  
 Von der Person: Sechs bis Neun Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene Groschen.  
 Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

**VIII. Nach und von Langensalza.**  
 Von der Person: Einen Gulden / Einen Thaler bis Einen Dick-Thaler.

Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene / Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Fellsyen: Vier / Fünf bis Sechs Groschen.  
 Vom Centner Guts: Acht bis Zehen Groschen.

**Nach und von Kandelbrück.**  
 Von der Person: Dierzehen bis Sechzehen Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey / Vier bis Fünf Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sieben bis Acht Groschen.

**Nach und von Heldrungen.**  
 Von der Person: Zehen bis Zwölff Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Zweene / Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Sechs bis Sieben Groschen.

**Nach und von Overturth.**  
 Von der Person: Fünf bis Sechs Groschen.  
 Vom Briefe: Sechs Pfennige.  
 Vom Päckgen: Einen Groschen / bis Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene Groschen.

**IX. Nach und von Northausen.**  
 Von der Person: Achtzehen Groschen / Einen Gulden / bis Ein und Zwen Thaler.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Zweene bis Drey Groschen.  
 Vom Fellsyen: Drey bis Vier Groschen.  
 Vom Centner Guts: Acht bis Neun Groschen.

**Nach und von Sangerhausen.**  
 Von der Person: Acht / Zehen / bis Zwölff Groschen.  
 Vom Briefe: Einen Groschen.  
 Vom Päckgen: Achtzehen Pfennige bis Zweene Groschen.  
 Vom Fellsyen: Dierthalben / bis Drey Groschen.  
 Vom Centner Guts: Vier bis Fünf Groschen.

**Nach und von Enstleben.**  
 Von der Person: Vier bis Sechs Groschen.  
 Vom Briefe: Sechs Pfennige.  
 Vom Päckgen: Fünfzehen bis Achtzehen Pfennige.  
 Vom Fellsyen: Zweene Groschen.  
 Vom Centner Guts: Drey bis Vier Groschen.

Dafern nun ein oder der andere Ordinari-Rußcher wieder diese Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Ordnung etwas mehrers fordern und nehmen wird / derselbe soll nicht allein das / was er zur Ungebühr gefordert und eingehoben / wieder erstatten / sondern er wird auch hierüber noch von einem ieden Groschen / den er zu viel genommen / in ein alt Schock Straffe verfallen. Hergegen werden die Reisenden und denen sonst an Fortschaffung ihrer Sachen gelegen / wann etwa ungewöhnlicher Grundloser Weg einfällt / die Billigkeit er-messen und uf dergleichen Fall / weil mehr Pferde vorgeleget / und andere Unkosten auffserordentlich aufgewendet werden müssen / etwas mehrers / als in dieser Ordnung gesetzet / zu geben sich nicht entbrechen. Es sollen aber gleichwol die Ordinari-Rußcher auch hierinnen sich aller Ungebühr und Excessen enthalten.

So viel das Abfahren und Wiederkommen hiernächst anreicht / weil denen Reisenden daran gelegen / daß hierinnen gewisse Stunden gehalten werden / so haben vorhochge-schacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. nachfolgende Ordnung deßfalls verfaßt. Nämlich:

**1. Die Leipziger**  
 Sollen abfahren Des Sonntags Vormittags halbweg Acht Uhr; In der Wochen aber præcise umb Acht Uhr.  
 Sollen wiederkommen Jedes mal des andern Tages / Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Winters umb Sieben Uhr / Abends.  
 Zu Weßzeiten aber / da ohnedem einem ieden Unfers Ordinari-Rußcher nach Leipzig zu fahren ver-günstiget ist / mögen sie sämplich / sowohl des Ab-fahrens / als Wiederkommens halber / ihre Gelegenheit wahrnehmen.

**2. Die Braunschweiger**  
 Sollen abfahren Mittwochs Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.  
 Sollen wiederkommen Dienstags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

**3. Die Magdeburger**  
 Sollen abfahren Dienstags / Donnerstags und Sonn-abends /

**4. Die Halberstädter**  
 Sollen wiederkommen Frentags / Sonntags und Dienstags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

**5. Der Jemische**  
 Sollen abfahren Montags und Frentags Vormittags / præ-cise umb Sieben Uhr.  
 Sollen wiederkommen Donnerstags und Montags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

**6. Der Götische**  
 Soll abfahren Montags Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.  
 Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.  
 So der Weg zur Winterszeit aber sehr böse / kömmt er erst wieder Sonnabends Vormittags / längstens umb Acht Uhr.

**7. Der Langensalzer**  
 Soll abfahren Montags Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.  
 Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.  
 So der Weg zur Winterszeit aber sehr böse / kömmt er erst wieder

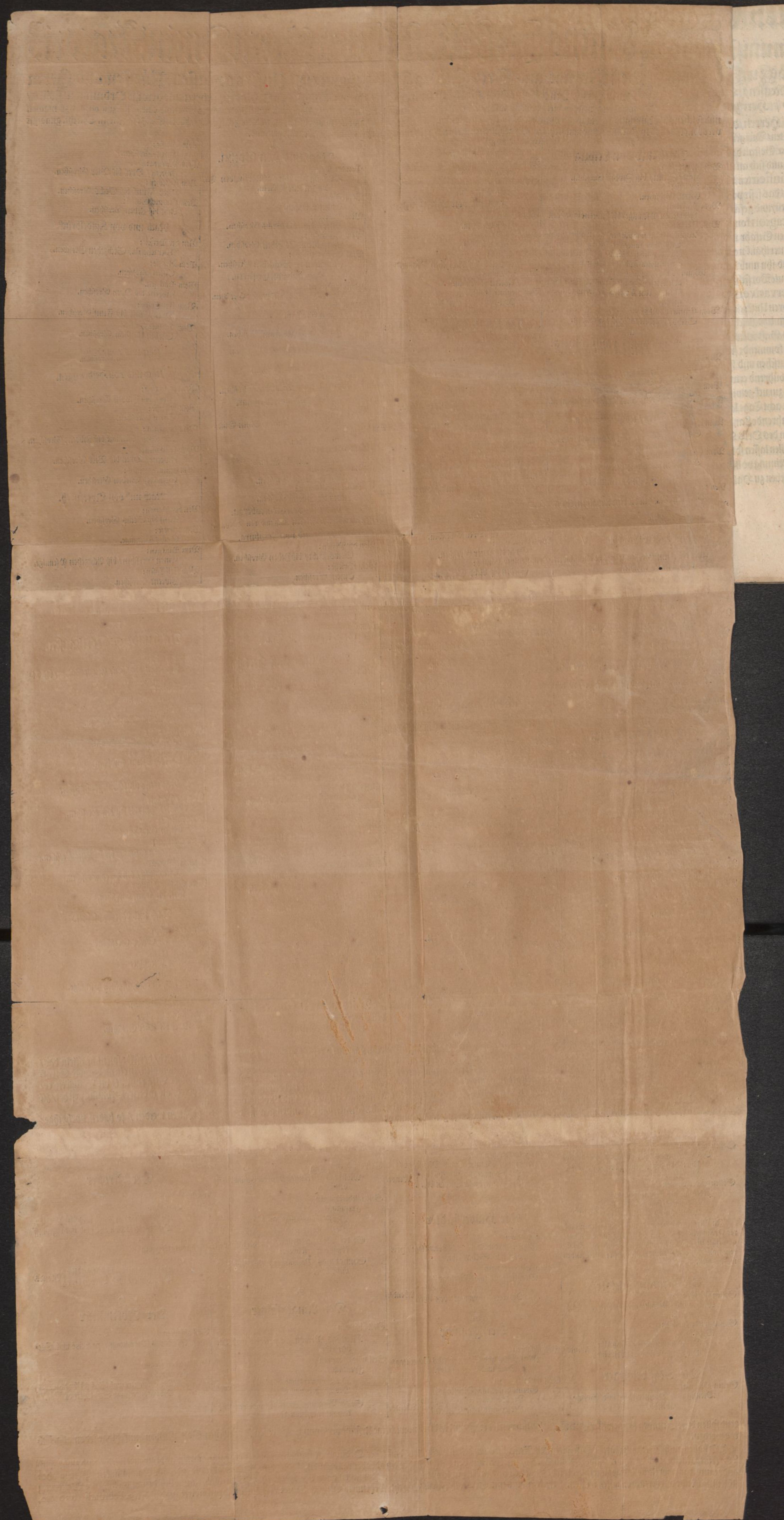
**8. Der Zerbstier**  
 Soll abfahren Dienstags / Des Sommers / præcise umb Zwölff Uhr. Des Winters præcise umb halb Zwölff Uhr.  
 Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

**9. Der Northäuser**  
 Soll abfahren Montags Vormittags / præcise umb Sie-ben Uhr.  
 Soll wiederkommen Frentags / Des Sommers umb Sechs Uhr / Abends. Des Winters umb Sieben Uhr / Abends.

Und sollen diese Stunden bey gewisser Straffe / nemlich von ieder Stunde / die ohne wichtige Ursache veräumt wird / einen Rheinischen Gold-Gulden / unfehlbar iedsmal gehal-ten werden.

So haben auch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. denen Reisenden zum besten verordnet / daß ieder Ordinari-Rußcher für alles das jettige / so ihm anvertrauet wird / und zwar auch seiner Knechte und Gefindes halber / zu antworten / zu stehen und den Schaden / der ein oder dem andern durch ihn / seine Knechte / oder Gefinde / aus Nachlässigkeit / Berrug / oder andre unverantwortliche Wege zugefüget wird / zu gelten und zu ersetzen schuldig seyn soll. Inmassen dann Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Männiglich deßfalls ohne alle Weiterung schleunig Recht wiederfahren lassen wollen. Urkundlich mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen-Cancley Secret versiegelt und publiciret zu Hall den 9. Februarii Anno 1630.







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or letter.]*

*[Faint, illegible text visible on the right edge of the page, possibly from an adjacent page.]*





# Administrativ

Vom Brieffe:

Einen Groschen; Herrn Di  
entweder Jahr Bedinge  
Sechs Pfennige.

Dafern nun ein oder der a  
was er zur Ungebühr geforder  
fe verfallen. Hergegen wer  
messen und uf dergleichen Fall  
geben sich nicht entbrechen. Was  
So viel das Abfahren und Halte  
dacht Se. Hoch-Fürstl. Dunde

## 1. Die Leipzige

Sollen abfahren  
Des Sonntags Vormittag  
Uhr; In der Wochen  
Acht Uhr.

Sollen wiederkommen  
Jedes mal des andern Tage  
Sommers umb Sechs  
Winters umb Sieben

Zu Mezzeiten aber / da ohnede  
rer Ordinari-Kusscher nach Leip  
günstiget ist / mögen sie sãmpflich  
rens / als Wiederkommens halber /  
warnehmen.

## 2. Die Braunschwe

Sollen abfahren  
Mittwochs Vormittags / p  
ben Uhr.

Sollen wiederkommen  
Dienstags /  
Des Sommers umb Se  
Des Winters umb Sie

## 3. Die Magdebu

Sollen abfahren  
Dienstags / Donnerstage  
abends /

Und sollen diese Stunden bey  
ten werden.

So haben auch Se. Hoch  
seiner Knechte und Gesin  
andre unverantwortliche W  
schleunig Recht wiederfahren

Zweene Groschen.

Vom Centner Buchs:

Drey bis Vier Groschen.

98 98



t allein das /  
hoch Straf=  
Billigkeit er=  
g gesetzet / zu  
vorhochge=  
/ längstens umb  
r  
umb Zwölff Uhr.  
umb halb Zwölff  
echs Uhr }  
ben Uhr } Abends.  
user  
præcisè umb Sie  
chs Uhr }  
ben Uhr } Abends.  
iedsmal gehal=

jenige / so ihm anvertrauet wird / und zwar auch  
te / oder Gesinde / aus Nachlässigkeit / Betrug / oder  
urchl. Männiglich deßfalls ohne alle Weiterung  
und publiciret zu Hall den 9. Februarii Anno 1680.

